

# Satzung des Gewerbevereins Fechenheim e.V.

(Änderungen der letzten Mitgliederversammlung sind grün unterstrichen)

- § 1 Name und Sitz**  
Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Fechenheim" mit dem Zusatz "e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen unter 73VR7122. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt/Main.
- § 2 Zweck des Vereins**  
Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und darüber hinaus jener der gesamten Fechenheimer Bevölkerung. Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege des Kulturlebens, die Erhaltung der traditionellen Stadtteilstruktur, die Verhinderung der verkehrsmäßigen Isolierung Fechenheims, die Erhaltung und Sicherung der Existenz der in Fechenheim ansässigen Gewerbebetriebe und Selbstständigen. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
- § 3 Mitgliedschaft**  
Mitglieder des Vereins können werden:  
a) natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,  
b) juristische Personen (Firmen),  
c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder  
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt:  
1. durch Tod  
2. durch Austritt – dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen  
3. durch Konkurs oder Vergleich  
4. durch Ausschluss seitens eines Vorstandsbeschlusses  
5. durch Geschäftsaufgabe
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**  
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jede juristische Person (Firma) hat nur eine Stimme.
- § 5 Geschäftsjahr**  
Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- § 6 Organe des Vereins**  
Die Organe des Vereins sind:  
1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand  
er besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss zusätzlich bis zu fünf stellvertretende Vorstandsmitglieder berufen. Die Vereinsführung obliegt den fünf Vorsitzenden.
- § 7 Mitgliederversammlung**  
Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Mitgliederversammlung obliegen:  
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.  
2. Entlastung des Vorstandes.  
3. Wahl des neuen Vorstandes.  
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.  
5. Jede Änderung der Satzung.  
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.  
7. Auflösung des Vereins.  
8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- § 8 Vorstand**  
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch zwei Vorsitzende einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind drei Jahre aufzubewahren.
- § 9 Satzungsänderungen**  
Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 10 Haftung**  
Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 5000.- Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 5000.- Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- § 11 Auflösung des Vereins**  
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt am Main zu. Diese hat es ausschließlich für den Stadtteil Fechenheim satzungsgemäß zu verwenden.

Frankfurt am Main-Fechenheim, den 22.10.2009

